

# Zum Tag des guten Willens

Autor(en): **H.St.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **74 (1970)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-319762>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## DER BEGINN DES SCHULJAHRES

Nachdem sich die innerschweizerischen Kantone der Luzerner Schulordnung angeschlossen haben, scheint die vernünftigste Lösung zu sein, daß sich alle anderen Kantone ebenfalls anschließen werden. Übergangsschwierigkeiten werden nicht ausbleiben, aber man wird sie in Kauf nehmen müssen, um aus der Not eine Tugend zu machen. Es hat wirklich keinen Sinn, sich nun der Entwicklung entgegenstemmen zu wollen. Man wird neue Wege suchen und beschreiten müssen.

Schulinspektor Hermann Wahlen.  
(Schweizerische Schulkoordination, Verlag Ernst Ingold)

Wer die Gründe, die für oder gegen den Beginn des Schuljahres nach den Sommerferien sprechen, so sachlich wie möglich gegeneinander abwägt, stellt fest: beide Lösungen, die alte und die neue, lassen sich in guten Treuen vertreten. Nachteile und Vorteile halten sich die Waage. Wäre nicht die Notwendigkeit der interkantonalen Anpassung, der Großaufwand für die Umstellung lohnte sich kaum.

Seminardirektor Fritz Müller-Guggenbühl.  
(Abschnitt aus dem im «Bund» erschienenen Artikel  
«Schul-Koordination — eine Doppelaufgabe»)

## SCHULHOHEIT

Die Schulhoheit muß den Kantonen erhalten bleiben. Nur dann ist eine gesunde Weiterentwicklung gewährleistet. Die Schule muß die Verbindung zum Volk in Gemeinde und Kanton aufrechterhalten, wenn sie auch weiterhin eine Volksschule bleiben soll. Eine eidgenössisch abgestempelte Volksschule ist kaum denkbar und auch nicht wünschbar. Die Hilfe, die der Bund in der Volksschulkoordination leisten könnte, sollte nur eine Hilfe zur Selbsthilfe der Kantone sein. Um eine eidgenössische Volksschulordnung wird es sich nie handeln können.

Schulinspektor Hermann Wahlen.  
(Aus der Schrift «Schweizerische Schulkoordination»)

## Zum Tag des guten Willens

18. Mai 1970

*Liebe Kolleginnen! Schaut Euch das diesjährige, dieser Nummer beigelegte Heft besonders gut an! Verweilt mit Euren Schülern bei dem glücklichen Tibeterbüblein und bei den behinderten Kindern, die strahlen, weil sie im Autocar des Jugendrotkreuzes in die Welt hinaus fahren dürfen. Eure Schüler werden spüren: Helfen macht froh und begierig, zu schauen und zu lesen, was das Heft an Hilfsmöglichkeiten vorschlägt.*

Bestellungen sind zu richten an die lokale Werbestelle oder direkt an  
Fräulein D. Haueisen, Badenerstraße 724, 8048 Zürich. H. St.